

- den Betriebs bei Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses. Im Interesse einer einheitlichen, für alle Bürger geltenden Regelung war es deshalb notwendig, die Spezifik bei Verhaftung bzw. bei Strafantritt sowie bei Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV in einer speziellen dienstlichen Weisung so zu regeln, daß diesen allgemein verbindlichen Bestimmungen der ZPO entsprochen wird.
- 43 Vgl. dazu Art. 35 und 36 der Verfassung der DDR.
- 44 Vgl. § 83 SVO sowie § 99 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).
- 45 Vgl. Begründung der Entwürfe des StVG und des Wiedereingliederungsgesetzes durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vor der Volkskammer der DDR am 7. April 1977, Die Volkspolizei, Heft 10/1977, S. 1—3.
- 46 Zuständig für die Leistungsgewährung ist der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des entlassenen Bürgers zuständige Kreisvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung —.
- 47 Als Sachleistungen gelten ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Behandlung, Kuren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel sowie Fahr- und Transportkosten.
- 48 Vgl. § 220 Absätze 2 und 3 AGB und Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 22 S. 199).
- 49 Verantwortlich für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist
- für Strafgefangene, die zur Arbeit in Arbeitseinsatzbetrieben eingesetzt sind, gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 StVG der Leiter des Arbeitseinsatzbetriebs;
 - für die übrigen zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen der Leiter der StVE bzw. des JH und für arbeitende Verhaftete der Leiter der UHA. Für arbeitende Verhaftete kann zwischen der UHA und dem volkseigenen Betrieb vereinbart werden, daß der Leiter des volkseigenen Betriebs die Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz trägt, wenn ihm die Wahrnehmung dieser Verantwortung (z. B. durch den Einsatz von Betriebsangehörigen) auch ermöglicht wird.
- 50 Bemessungsgrundlage ist in der Regel der vor Vollzug der Untersuchungshaft bzw. der Strafe mit Freiheitsentzug erreichte Nettodurchschnittsverdienst.
- 51 Vgl. § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR (GBl. II Nr. 120 S. 945). Die darin enthaltenen Grundsätze finden auch in entsprechender Weise gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und der Staatlichen Versicherung der DDR Anwendung auf arbeitende Verhaftete und zur Arbeit eingesetzte Strafgefangene.
- 52 Vgl. §§ 2, 3, und 9 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401).
- 53 Übersicht über sozialversicherungsrechtliche Regelungen hinsichtlich